

## **Satzung des Vereins**

### **Freundeskreis Indien**

### **Hilfe zur Selbsthilfe / Interkulturelle Begegnung e. V.**

**In der Fassung vom 06.05.2017**

#### **§ 1**

Der Verein „Freundeskreis Indien“ Hilfe zur Selbsthilfe / Interkulturelle Begegnung e. V. mit Sitz in 76534 Baden-Baden verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung internationaler Gesinnung, die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, uneigennützige ideelle und finanzielle Förderung von mildtätigen und gemeinnützigen Vereinen und Organisationen in Tamil Nadu ( Südindien ), deren Ziel die Hilfe zur Selbsthilfe und die medizinische und soziale Versorgung der Bevölkerung ist ( hilfsbedürftiger Personenkreis im Sinne der Abgabenordnung ). Insbesondere werden gefördert:
  - 1) Der Shanthimalai Trust
  - 2) Der Shanthimalai Research and Development Trust
- b) Uneigennützige Förderung des kulturellen Austausches zwischen der BRD und Indien auf den Gebieten Musik, Tanz, Religion und Heilkunde.
- c) Zusammenarbeit mit ähnlichen mildtätigen und gemeinnützigen Vereinen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bereitstellung von

Finanzmitteln für die Zwecke des Vereins, das Gewinnen von Fachkräften, das Besorgen von medizinischen Geräten, Arzneien und Hilfsmitteln, die Förderung, Bau und Unterhaltung von klinischen und schulischen Projekten, die Förderung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Vorhaben, Ausbildung einheimischer Fachkräfte. Der Verein fördert außerdem den kulturellen Austausch zwischen der BRD und Indien, dabei insbesondere die Vermittlung von Tanz, Musik, Naturheilmedizin und Religion in die Bundesrepublik.

## § 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

## §3

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person des Öffentlichen- und Privatrechts werden.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Im Falle eines abgelehnten Mitgliedschaftsantrages besteht ein Widerspruchsrecht gegenüber der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft geht verloren:

1. durch den Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person
2. durch freiwilligen Austritt.  
Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer dreimonatigen Frist erfolgen.
3. durch Ausschluss nach § 9 Absatz 4 dieser Satzung.

## §4

Ein Mitgliedsbeitrag ist gegenwärtig nicht vorgesehen.

Die Mitgliederversammlung kann aber jederzeit einen jährlichen Mitgliedsbeitrag beschließen.

## §5

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Vorstand des Freundeskreis Indien e. V. tritt in regelmäßigen Abständen mit den Vorständen der anderen Vereine und Organisationen ( z. B. Stiftung Aruna, Schweiz, Aruna Partnership USA usw. ) und den Vorständen der unter § 1 Abschnitt a) bezeichneten Vereinen zusammen. Bei diesen Treffen wird die Mittelverwendung koordiniert.

## §6

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung bei den laufenden Geschäften einen Geschäftsführer ( Geschäftsführerin ) bestellen, wobei festzulegen ist, bei welchen Rechtsgeschäften, durch welche der Verein verpflichtet wird, eine vorausgehende Einwilligung des Vorstandes erforderlich ist.

## § 7

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

## § 8

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.

## §9

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Sind diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden; dies ist nicht zulässig in den Fällen des §6 Abs. 1 und § 9 Abs. 4.

Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Stimmenthaltung wird als nicht gültige Stimme gewertet.

Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben: wenn ein Mitglied der Versammlung es verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

Der Vorstand berichtet den versammelten Mitgliedern über die abgelaufenen Vereinsjahre. Die Mittelverwendung wird in den Rechenschaftsberichten der Mitgliederversammlung bekanntgegeben, besprochen und Richtlinien für die zukünftige Mittelverwendung werden erarbeitet. Die Mitgliederversammlung entlastet Vorstand, Kassenführer und Kassenprüfer.

Die Mitgliederversammlung wählt Kassenführer und zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Dem Kassenführer obliegt die Erstellung der Jahresabschlussrechnung.

Die beiden Kassenprüfer haben die Jahresabschlussrechnung und die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel zu prüfen.

## §10

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in der Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift wird von dem Versammlungsleiter unterschrieben, der nach § 9 Abs. 1 jeweils die Versammlung leitet.

## §11

Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens und die Art der Liquidation. Das Vereinsvermögen muss einem den Vereinszwecken verwandten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke zugeführt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung Vision of Life in Baden-Baden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## § 12

Die Mitglieder des Freundeskreis Indien e. V. wählen ferner Mitglieder in einen „internationalen Beirat“. Der Ehrenvorsitzende des Shanthimalai Trust besitzt hierbei das Vorschlagsrecht.

Die gewählten Beiräte koordinieren die Zusammenarbeit der nationalen „Freundeskreis“-Vereine, sie leiten Informationen von und nach Indien, sie wirken mit in der Begleitung alter Projekte und in der Auswahl von neuen.

Sie steuern und bestimmen die Verteilung der Gelder unter den geförderten Partnervereinen gemäß der Gesamtprojektlage.  
Diese ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 16.04.1990 errichtet. Der vorliegende Wortlaut impliziert die in den Mitgliederversammlungen vom 04.11.1995, 04.09.1999, 23.09.2001 und 09.05.2015 beschlossenen Satzungsänderungen.